Bundesrat Drucksache 362/1/88

13.09.88

U - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten des Gesetzentwurfs

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG im Hinblick auf die im Übereinkommen enthaltenen verfahrensrechtlichen Regelungen für Landesbehörden.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

In 2. Zu Artikel 5 des Übereinkommens

Gemäß Artikel 5 des Übereinkommens haben die Vertragsstaaten ihre zentrale Behörde und Verbindungsstelle zu benennen, die für den physischen Schutz von Kernmaterial sowie für die Koordinierung von Wiederbeschaffungs- und Gegenmaßnahmen bei unbefugter Verbringung, Verwendung oder Veränderung von Kernmaterial oder im Fall der glaubhaften Androhung einer solchen Tat zuständig ist.

Entgegen der Bundesregierung ist der Bundesrat der Auffassung, daß diese "zentrale Behörde und Verbindungsstelle" die innerstaatliche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen aufgrund eigener Kompetenz durch unmittelbar eigenes Handeln ausführen können muß.

Die erforderlichen Rechtsgrundlagen sind vorhanden; ggf. wäre das "Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)" zu ergänzen. Aufgrund seiner Zuständigkeit ist damit der BMU i.S. des Artikels 5 bereits die zuständige zentrale Behörde und Verbindungsstelle und als solche den anderen Vertragsstaaten bzw. der Internationalen Atomenergie-Organisation bekanntzugeben.

B.

3. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.